



## Statuten des Vereins

### „Team T21 Down-Syndrom“

**Gender Klausel:** Die männliche Form ist der weiblichen Form in diesen Statuten gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die weibliche Form gewählt.

#### §1

##### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Team T21 Down-Syndrom**“.
2. Er hat seinen Sitz in 9065 Ebenthal und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### §2

##### Zweck

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der gesundheitlichen, psychischen und sozialen Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit Down-Syndrom.

Der Verein bezweckt die Unterstützung, Beratung und Information Angehöriger sowie die Vernetzung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit Down-Syndrom, und deren Familien untereinander; er zielt darauf ab, das Selbstbewusstsein für Eltern von Kindern mit Behinderung, insbesondere von Kindern mit Down-Syndrom, zu stärken und ihr Selbstverständnis zu verbessern.

Der Verein setzt Maßnahmen zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit Down-Syndrom, am öffentlichen Leben, bezweckt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und beabsichtigt Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit Down-Syndrom, ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Der Verein ist überkonfessionell und parteilich nicht gebunden.

Die verfügbaren Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### §3

##### Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
  - a) die Schaffung und Führung von auf den Vereinszweck abzielenden Diensten,
  - b) die ideelle Unterstützung gleichartiger öffentlicher und privater Bestrebungen Anderer
  - c) Information und Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere durch gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf breiter Basis (z.B. Informationsveranstaltungen, Aussendungen, Medien- und Beratungstätigkeit)
  - d) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen sowie mit privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben,
  - e) Förderung aller Vorhaben, die der Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit Down-Syndrom, dienen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring
  - c) Geschenke, Vermächtnisse und Subventionen
  - d) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

#### **§4**

#### **Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Partner-, außerordentliche (fördernde), ideell unterstützende und Ehrenmitglieder.
  - a) ordentliche Mitglieder, sind, jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen.
  - b) Partnermitglieder (Ehe – oder Lebenspartner von ordentlichen Vereinsmitgliedern) sind ordentliche Mitglieder, die ohne Zahlung eines Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.
  - c) außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern, die Interessen des Vereins fördern und bereit sind, diese durch ideelle und finanzielle Mittel zu unterstützen.
  - d) ideell unterstützende Mitglieder sind solche, die die Zielsetzungen des Vereins fördern, jedoch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
  - e) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt für ordentliche Mitglieder € 21,03 und für außerordentliche Mitglieder einen selbst bestimmten erhöhten Betrag. Partnermitglieder, ideell unterstützende und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### **§5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen (also auch Partner-) und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächstfolgenden Austrittsdatum wirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand erfolgen wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, sowie wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
5. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 4 Wochen ab dem Beschluss des Vorstandes schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Generalversammlung.
6. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch Ehrenmitgliedschaften aberkennen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern, sofern diese ordentliche Mitglieder sind zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Höhe, verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen vorübergehend oder dauernd herabzusetzen oder zu erlassen.

## **§8**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vereinsvorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht

## **§9 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (also auch Partnermitglieder). Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau der Generalversammlung.
9. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Obfrau.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung eine der Stellvertreterinnen; sind auch diese verhindert ist es das älteste Vorstandsmitglied.
11. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes

- c) Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüferinnen
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau und Stellvertreterin, Schriftführerin und Stellvertreterin sowie Kassierin und Stellvertreterin. Die zusätzliche Kooptierung von bis zu weiteren zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die zusätzliche Kooptierung von bis zu drei Beiräten in den Vorstand bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese nehmen ohne Stimmrecht, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt längstens drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
8. Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von deren Stellvertreterin einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.
9. Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung die stellvertretende Obfrau. Ansonsten obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
10. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung des statutenmäßigen Zusammenkommens der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist von der Obfrau und von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

11. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüferinnen mit beratender Stimme teilnehmen.
12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Z. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§10 lit c) und Rücktritt (Z. 13).
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Neuwahl bzw. Kooptierung (Z. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes
  - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - c) Vorbereitung der Generalversammlung
  - d) Information der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
  - e) Verwaltung des Vermögens
  - f) Ausführung der von der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse
  - g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - h) Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind bzw. von der Generalversammlung dem Vorstand zur Erledigung übertragen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Außenstehende Personen können diesen Ausschüssen beratend beigezogen werden.

## **§13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Obfrau und die Obfraustellvertreterin sind die höchsten Vertretungsbefugten. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber den Behörden und Dritten. Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau die Stellvertreterin, bei deren Verhinderungsfall das älteste Vorstandsmitglied.
3. Sämtliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden unterzeichnet die Obfrau oder die Obfraustellvertreterin gemeinsam mit der Schriftführerin, in Geldangelegenheit

gemeinsam mit der Kassierin. Ansuchen um Fördergelder / Subventionen sowie formelle behördliche Schriftstücke können auch von der Obfrau oder von der stellvertretenden Obfrau einzeln unterfertigt werden.

4. Die Schriftführerin hat die Obfrau bzw. die stellvertretenden Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; ihr obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall kann die Obfrau diese Aufgabe auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
5. Der Kassierin obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins (einfache Buchführung).

#### **§14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung der Kassierin zu beantragen.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des §10 lit c.; § 11 Z.4,5,12,13 sinngemäß.
4. Die Rechnungsprüferinnen haben bei einem etwaigen Rücktritt diesen an die Generalversammlung zu richten.

#### **§15 Haftung der Vorstandsmitglieder**

1. Hat ein Vorstandsmitglied in Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten dem Verein aus Versehen einen Schaden zugefügt, so hat die Generalversammlung aus Gründen der Billigkeit den Ersatz zu mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz zu erlassen. Bei Entscheidung über das Vorliegen von Billigkeitsgründen sind insbesondere das Ausmaß des Verschuldens des Vorstandsmitgliedes, das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung, der Grad der Ausbildung des Vorstandsmitgliedes und die Bedingungen, unter denen die statutenmäßigen Obliegenheit zu erfüllen waren, zu berücksichtigen.
2. Von einem Vorstandsmitglied darf kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen ist oder auf Weisung der Generalversammlung erfolgt ist. Ein Ersatzanspruch des Vereins besteht auch dann nicht, wenn der Verein den Schaden durch eine gesetzlich begründete Maßnahme hätte abwenden können und die Ergreifung dieser Maßnahme für den Verein zumutbar wäre.
3. Wird ein Vorstandsmitglied zum Ersatz des Schadens herangezogen, den es in Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten einem Dritten zugefügt hat, so gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn der Verein von einem Dritten zum Ersatz des Schadens herangezogen wird, den sein Vorstandsmitglied in

Erfüllung der statutenmäßigen Obliegenheiten diesem Dritten zugefügt hat und gelten ebenso für die wechselseitigen Rückgriffsansprüche zwischen Verein und Vorstand.

## **§16 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
6. Mitglieder die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.